

In jedem Fall ist man aber auf einen eingehenden Sachkommentar angewiesen, der in Verbindung mit sonst bekannten historischen Fakten die zeitliche Einordnung erleichtert. Keinesfalls darf die bestehende Ordnung innerhalb einer Sammlung, wenn man nur einmal einen Brief sicher datiert hat, Kriterium für die Chronologie des Ganzen sein, denn grobe chronologische Verstöße gehören in den Briefsammlungen zur Regel³⁾. Das tritt vor allem dann ein, wenn eine Sammlung nach bestimmten thematischen Gesichtspunkten angelegt wurde, was oft dazu führt, daß die Reihenfolge der Lagen sowohl ihrem Inhalt wie auch ihrer Entstehung nach nicht chronologisch ist⁴⁾. Es kommt zu Überschneidungen, wie sie ja auch im cvp. 629 festzustellen sind⁵⁾.

Am cvp. 629 ist zu beobachten, daß die postulierten Sachgruppen zum Teil auch gewisse Zeitabschnitte umfassen. Aber innerhalb dieser Gruppen, die größtenteils auf die so gebündelte Vorlage zurückgehen, erfolgte keine zeitliche Ordnung. Allein aus diesem Grund darf keine Redaktion der Sammlung während der Abschrift in Admont angenommen werden. Eine Übersicht, in der die Briefe nach ihren Daten gereiht werden, zeigt, wie sehr sich dadurch die Gruppen verschieben:

³⁾ Einige Gründe dafür führte Heinz Zatschek, Wibald von Stablo, MÖIG, Erg.Bd. 10 (1928) S. 275 an.

⁴⁾ Zu diesen Problemen vgl. auch Helmut Plechl, Studien zur Tegernseer Briefsammlung des 12. Jh. 1, DA 11 (1954/55) S. 442 und 452.

⁵⁾ Wenn für eine Briefsammlung ein einziger Verfasser oder Urheber nachgewiesen werden kann, so muß zumindest innerhalb thematisch abgegrenzter Gruppen eine gewisse chronologische Ordnung gegeben sein. So erhob Bernhard Schmeidler, Über Briefsammlungen des früheren MA und ihre kritische Verwertung (Årsbok der Vetenskaps-Societeten i Lund 1926) S. 8, die chronologische Ordnung bei einheitlicher Verfasserschaft zu einer Haupteigentümlichkeit von Briefsammlungen und zu einem Kriterium für die historische Verwertbarkeit.